

Satzung des Verein(s) zur Förderung der Archäologie im unteren Jabboktal / Jordanien

Dortmund, Januar 2012

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Archäologie im unteren Jabboktal /Jordanien“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung der interdisziplinären geisteswissenschaftlichen Forschungen zu den Tulul adh-Dhahab (Jordanien) und ihrer näheren Umgebung in Deutschland und Jordanien, z. B. durch:
 - Druckkostenzuschuß für Publikationen zu dem o. g. Themengebiet;
 - Zuschuß zu wissenschaftlichen Tagungen zu dem o. g. Themengebiet.
 - b. Die wissenschaftliche Erforschung der Tulul adh-Dhahab samt deren näherer Umgebung in Jordanien, z. B. :
 - Finanzierung der Fundbearbeitung;
 - Zuschuß zu Reisen des Ausgrabungs-Teams nach Jordanien zum Zwecke der o. g. Erforschung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder die pauschale Auslagenersatzung an Mitglieder des Vorstandes sind zulässig. Eine Aufwandsentschädigung ist jeweils in Höhe der gesetzlichen Vorschriften des §3 Nr. 26 a EStG möglich.

Dies setzt den einstimmigen Beschluss oder die Genehmigung des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB voraus.

- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Technische Universität Dortmund

mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und zu gleichen Teilen zur Förderung sowohl des Instituts für Evangelische Theologie als auch des Instituts für Katholische Theologie zu verwenden ist.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des schriftlichen Aufnahmeantrages gegenüber dem Vorstand folgt.

Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds unter 18 Jahren muß von einem seiner gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Wissenschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks sind vom Vorstand zu genehmigen. Die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation muß dem Vorstand gegenüber nachgewiesen sein.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Tod des Mitglieds
- 2) Austritt des Mitgliedes.
Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Die Erklärung des Austritts muß schriftlich beim Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

- 3) Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen

- a. Bei erheblicher Verletzung der Satzung
- b. Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- c. Bei einem Beitragsrückstand über zwei Jahre nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Gründe.

Die Gründe sind dem betreffenden Mitglied durch Übergabe-Einschreiben mitzuteilen.

Das betreffende Mitglied hat das Recht, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich zu äußern. In diesem Falle ist in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden und die Entscheidung dem entsprechenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Geschäftsjahr / Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Über die Höhe des jährlichen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bis zum 30. Juni eines Jahres vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

- 2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 3) Der Vorstand muß weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie kann um einen öffentlichen Teil ergänzt werden. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung des Beitrages
 - e) Änderung der Satzung, die nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind
 - g) Ggf. Auflösung des Vereins.
- 7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/r Vorsitzenden des Vereins eingereicht sind.
- 8) Der Verein fasst seine Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 9) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Vorsitzende(n) festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein anderes Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 8 **Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus

- (1) dem/der Vorsitzenden,
- (2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) dem/der Kassierer(in),
- (4) dem/der Schriftführer(in),
- (5) aus bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.

2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

3) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) sind:

- der/die Vorsitzende,
der/die stellvertretende Vorsitzende und
der/die Kassierer.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) vertreten.

5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 **Satzungsänderung**

Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.